

Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Minoritenplatz 3
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 28. Oktober 2010 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden, wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Aus Anlass der beabsichtigten Novellierung wäre es sinnvoll, ein Redaktionsversehen in § 161a BDG 1979 zu bereinigen. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Unterabschnittes B des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 betreffend die Universitätslehrer. Dieser Abschnitt soll nur für Universitätsprofessoren gelten; somit ist der Hinweis auf die Geltung für alle in § 154 BDG 1979 genannten Universitätslehrer (als auch die Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer), sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zumindest missverständlich. Zur Klarstellung sollte der Verweis auf „§ 154 lit. a BDG 1979“ geändert werden.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 60 BDG 1979):

Bezüglich Art. 1 Z 4 bestehen erhebliche Bedenken. Es mag zwar zutreffen, dass mit dem Zertifizierungsdienstanbieter ein die Individualmerkmale des Beamten beinhaltender zivilrechtlicher Vertrag zur Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats notwendig ist. Die Zwangsanordnung des Vertragsabschlusses durch den einzelnen Bediensteten, erscheint aber vor dem Hintergrund, dass der Dienstaussweis eine Bedienstetenpflicht aber kein Bedienstetenrecht darstellt, verfassungsrechtlich zweifelhaft. Damit würden die mit dem Abschluss eines derartigen Vertrages verbundenen Verpflichtungen auf den einzelnen Bediensteten, ohne dass diesem die sonst vertragstypische, privatautonome Dispositionsbefugnis eingeräumt wird, überwältigt. Daran ändert auch die gesetzlich angeordnete Kostenübernahme durch den Dienstgeber nichts.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0015-III/4a/2010
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
Abteilung: III/4a
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-999237
Ihr Zeichen: BKA-920.196/0010-III/1/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl
 Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien
 www.bmf.gv.at
 www.parlament.gv.at

Den Zwecken des Dienstausweises entsprechend wäre eine Lösung, die den Abschluss des Vertrages zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats bezüglich des jeweiligen, einen Dienstausweis zu führen verpflichteten Bediensteten durch die zuständige, den Dienstausweis ausgebende Dienstbehörde vorsieht, vorzuziehen.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 12. November 2010

Für die Bundesministerin:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt